

## Sommerfest

Donnerstag, 2. Juli 2009

Beginn: 18:00 Uhr

### STEUERRECHT

Umsatzsteuer von Dienstleistungen ab 2010

Steuerbefreiung für Reiseaufwandsentschädigung

Aktuelles aus der steuerlichen Rechtsprechung

Kosten für Haushaltshilfe

Familienpaket – Steuerreformgesetz 2009

Absetzbarkeit von Spenden

Auswärtige Berufsausbildung

Freiwillig vorgezogene Nachversteuerung

Zurechnung von höchstpersönlichen Tätigkeiten

### SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Sozialversicherungspflicht von Kommanditisten

### ARBEITSRECHT

Kurzarbeit NEU

### SONSTIGES

Gastkommentar

### SERVICE

Wie können die Effekte der Steuerreform 2009 vorgezogen werden?

Geänderte Zinssätze bei Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen

Werbungskosten bei bestimmten Berufsgruppen



## Inhalt



	■ Wir präsentieren uns .....	3
<b>Steuerrecht</b>		
	■ Umsatzsteuer von grenzüberschreitenden Dienstleistungen ab 2010 .....	4
	■ Steuerbefreiung für pauschale Reiseaufwandsentschädigung.....	5
	■ Aktuelles aus der steuerlichen Rechtsprechung.....	6
	■ Kosten für Haushaltshilfe als außergewöhnliche Belastung.....	6
	■ Familienpaket – Steuerreformgesetz 2009.....	7
	■ Absetzbarkeit von Spenden.....	8
	■ Auswärtige Berufsausbildung .....	8
	■ Freiwillig vorgezogene Nachversteuerung von nicht entnommenen Gewinnen.....	9
	■ Zurechnung von höchstpersönlichen Tätigkeiten .....	10
<b>Sozialversicherungsrecht</b>		
	■ Sozialversicherungspflicht von Kommanditisten .....	10
<b>Arbeitsrecht</b>		
	■ Kurzarbeit NEU .....	11
<b>Sonstiges</b>		
	■ Gastkommentar - Immobiliengeschäft .....	12-13
<b>Service</b>		
	■ Wie können die Effekte der Steuerreform 2009 vorgezogen werden? .....	14
	■ Geänderte Zinssätze bei Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen .....	14
	■ Werbungskosten bei bestimmten Berufsgruppen .....	14

## Einleitung

### Standortbestimmung

Zur Mitte des Jahres ist es an der Zeit die Auswirkungen der geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für das eigene Unternehmen zu beurteilen und falls erforderlich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Selbstverständlich sind die verschiedenen Branchen unterschiedlich bzw. unterschiedlich rasch betroffen, gänzlich unberührt werden wohl nur wenige Bereiche bleiben.

Die Berücksichtigung neuer Gegebenheiten im Absatz-, Beschaffungs- und Finanzierungsbereich ist notwendig, gleichzeitig sind jedoch auch die gesetzlichen Maßnahmen wie die Steuerreform 2009 und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten zu berücksichtigen. Die doch umfassenden Änderungen stellen die beratenden Berufe vor neue Herausforderungen in der Anwendung der neuen Bestimmungen. Mit einer Entlastung von drei Milliarden Euro ist zweifellos auch eine Konjunkturbelebung durch erhöhte Nachfrage zu erwarten.

Die gemeinsam mit unseren Klienten bestmögliche Umsetzung der durch die Steuerreform 2009 neu geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen ist nun geboten, um die durch den Gesetzgeber beabsichtigte Entlastung auch tatsächlich wirksam werden zu lassen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und hoffen Sie durch gute Zusammenarbeit entsprechend unterstützen zu können.

Ihre Fidas  
Salzburg und Deutschlandsberg

[www.fidas.at](http://www.fidas.at)

## Wir gratulieren!

Wir gratulieren Familie **Mag. Roland Wagner** zur Geburt ihrer Tochter. Selina erblickte am 07. April 2009 das Licht der Welt, war 3440 Gramm schwer und 51 cm groß. ■



Selina Wagner

immer gut beraten  
**fid**as  
S t e u e r b e r a t u n g

# Umsatzsteuer von grenzüberschreitenden Dienstleistungen ab 2010

**Das Abgabenänderungsgesetz 2009 wird eine Neuregelung des Leistungsortes bei Dienstleistungen bringen. Das Abgabenänderungsgesetz setzt damit das Mehrwertsteuerpaket der EU um.**

## Bisher galt grundsätzlich das Ursprungslandprinzip

Bisher wurden sonstige Leistungen grundsätzlich dort der Umsatzsteuer unterworfen, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Dies wird als Ursprungslandprinzip bezeichnet. Dienstleistungen eines österreichischen Unternehmens im Ausland sind entsprechend dem Ursprungslandprinzip grundsätzlich mit österreichischer Umsatzsteuer zu fakturieren. Von dieser grundsätzlichen Regel gibt es aber heute schon unzählige Ausnahmen wie z. B. bei Leistungen die Grundstücke betreffen, Leistungen von Künstlern, Wissenschaftlern und Sportlern und den sogenannten Katalogleistungen, wie z. B. jene von Rechtsanwälten, Sachverständigen und auch Werbe-, Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsdienstleistungen.

## Ab 2010 gilt grundsätzlich Empfängerortprinzip

Ab Anfang 2010 soll nun vom Ursprungslandprinzip zum Empfängerortprinzip gewechselt werden. Ist der

Leistungsempfänger ein Unternehmer, so wird die Leistung an dem Ort ausgeführt, wo dieser sein Unternehmen betreibt. Dies gilt auch für nicht unternehmerisch tätige juristische Personen mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Sind die Leistungsempfänger Nicht-Unternehmer, so wird die Leistung auch weiterhin an dem Ort erbracht, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Auch dazu soll es aber wieder zahlreiche Ausnahmen von der Grundregel geben. Einerseits sollen zum Teil bestehende Ausnahmen wie z. B. bei Grundstücken, Tätigkeitsleistungen, Vermittlungsleistungen etc., beibehalten werden. Bei der Vermietung von Beförderungsmitteln, bei der Abgabe von Spei-

sen und Getränken und bei Beförderungsleistungen sollen neue Regelungen eingeführt werden.

## Neue Meldepflichten

Zusätzlich sind diese grenzüberschreitenden Dienstleistungen, für welche es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt, ab 1.1.2010 auch in die Zusammenfassenden Meldungen aufzunehmen. Dabei sind die eigene UID und jene des Leistungsempfängers anzugeben. In Zukunft wird also eine Aufzeichnungspflicht für alle UID-Nummern der Kunden bestehen. ■



# Steuerbefreiung für pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

Im Ministerialentwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2009 ist eine Einkommensteuerbefreiung für pauschale Reiseaufwandsentschädigungen vorgesehen, die von gemeinnützigen, auf dem Gebiet des Sports tätigen, Rechtsträgern an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer gewährt werden kann.

Auch schon nach bisheriger Praxis wurden nach den Vereinsrichtlinien des BMF an Sportler und Sportbetreuer ausgezahlte Kostenersätze in bestimmtem Umfang steuerfrei belassen. Die Vereinsrichtlinien basieren aber auf keiner verbindlichen Rechtsgrundlage. Die geplanten Gesetzesänderungen sollen dieses Problem beheben.

Die Neuregelung soll eine einfache und klare Rechtsgrundlage für **gemeinnützige Sportvereine** schaffen, wonach **Kostenersätze** (pauschale Fahrt- und Reisekostenentschädigungen) für die mit der sportlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen von **Sportlern, Schiedsrichtern und Sportbetreuern** (z. B. Trainer, Masseur) bis zu einer Höhe von **€ 30,00 pro Tag bzw. maximal € 540,00 pro Kalendermonat** steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden können.

Mit dieser Regelung solle eine Vereinheitlichung von steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sowie die entsprechende Befreiung von der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag zum Fami-



PixieQuelle.de

lienlastenausgleich erreicht werden. Von der Sozialversicherung sind jedoch nur nebenberuflich tätige Sportler bzw. Sportbetreuer befreit, sodass ein entsprechender Versicherungsschutz für hauptberuflich Tätige sichergestellt ist. Die Steuerbefreiung ist als **Freibetrag** konstruiert, sodass bei Auszahlung höherer Beträge **nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig** wird. Sofern der Sportler im Veranlagungsverfahren tatsächlich Fahrt- und Reisekosten geltend macht, führen diese nur insoweit zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten, als sie die pauschalen steuerfreien Fahrt- und Reisekostenentschädigungen übersteigen.

Die geplante Neuregelung ist aber nicht frei von **Kritik**. Einerseits würden Akti-

ve, die für Sportvereine tätig sind, gegenüber jenen, die im Kultur- oder Sozialbereich Leistungen erbringen, bevorzugt werden.

Andererseits blieben auch Details ungerichtet. So wird der Begriff Reise nicht näher definiert und es ist unklar, ob z. B. die einschlägige Rechtsprechung (mit bestimmter Mindestdauer und -entfernung sowie Reisedauer) anzuwenden ist.

Die Regelung sieht auch nicht vor, wie solche Reisen dokumentiert und gegebenenfalls nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden müssen. ■

# Aktuelles aus der steuerlichen Rechtsprechung

Aus der aktuellen steuerlichen Judikatur gibt es einige interessante Urteile:

## Kein Freibetrag für investierte Gewinne bei Basispauschalierung:

Wie schon in unserem Info berichtet, hat sich abgezeichnet, dass neben einer Basispauschalierung kein Freibetrag für investierte Gewinne geltend gemacht werden kann. Dies hat nun leider auch der VfGH (4.3.2009, 2008/15/0333) bestätigt. Begründet wird dies damit, dass die neben dem Pauschalbetrag abzugsfähigen Betriebsausgaben in § 17 Abs. 1 dritter Satz EStG abschließend aufgezählt sind und der Freibetrag für investierte Gewinne dort nicht enthalten ist. Wenngleich die Steuerreform 2009 diese Benachteiligung nicht zur Gänze aufgehoben hat, steht ab dem Jahr 2010 auch bei der Basispauschalierung zumindest der Grundfreibetrag für investierte Gewinne von 30.000 € zu. Dies bedeutet, dass ohne Nachweis von Investitionen ein Betrag von 3.900 € (13% der Bemessungsgrundlage) als fiktive Betriebsausgabe zusätzlich zu den Pauschalausgaben angesetzt werden kann.

## § 25 Gebührengesetz aufgehoben:

Eine in der Praxis mitunter unangenehme Bestimmung im Gebührengesetz wurde vom VfGH (26.2.2009, G158/08) nun aufgehoben. Bei Errichtung mehrerer Urkunden über ein Rechtsgeschäft (z.B. Mietvertrag) war mit wenigen Ausnahmen jede Urkunde oder jede Gleichschrift (Duplikat, Triplikat usw.) ebenfalls gebührenpflichtig, wenn nicht bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld entstanden ist, zweitfolgenden Monats eine Vorlage an das Finanzamt erfolgt ist. Diese mehrfache Gebührenpflicht bestand unabhängig vom Verschulden, somit auch bei Irrtum oder Unmöglichkeit der rechtzeitigen Vorlage. Der VfGH sah darin eine unverhältnismäßige und daher gleichheitswidrige Maßnahme und hob die Bestimmung als verfassungswidrig auf. Somit entfällt hinkünftig die Vorlagepflicht von Duplikaten.

## Keine Umsatzsteuerkorrektur bei bloß zweifelhafter Einbringlichkeit:

In jüngster Zeit hatte sich der VwGH mehrmals (3.9.2008, 2003/13/0109 und 28.10.2008, 2006/15/0361) mit der Frage befasst, welche Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerkorrektur (Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 16 Abs. 3 UStG aufgrund von Uneinbringlichkeit einer Forderung) vorliegen müssen. Dabei wurde die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass bei Zweifelhafteit der Einbringlichkeit noch keine Korrektur vorgenommen werden kann. Die Bildung von Wertberichtigungen im Jahresabschluss berechtigt daher noch nicht zu einer Entgeltsberichtigung. Erst die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder die Minderung des Entgelts auf Grund eines Gerichtsurteils oder Vergleiches stellen echte Fälle von Uneinbringlichkeit dar. Auch die Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse und die Einleitung erfolgloser Exekutionsverfahren bieten einen Nachweis für die Uneinbringlichkeit einer Forderung. ■

## Wissenswertes

### Kosten für Haushaltshilfe als außergewöhnliche Belastung

Die Kosten für eine Haushaltshilfe können nur ausnahmsweise als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Dies setzt voraus, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht derart sind, dass die Beschäftigung einer Haushaltshilfe als selbstverständlich erscheint. Die Abzugsfähigkeit ist möglich, wenn eine alleinstehende Person wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit eine ständige Betreuung benötigt - bei dem Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 1 ist automatisch davon auszugehen. In einer Partnerschaft ist zu beachten, dass der Partner im Rahmen der (ehelichen) Beistandspflicht diese Tätigkeiten unter Umständen zu übernehmen hat und die Kosten für eine Haushaltshilfe dann keine außergewöhnliche Belastung darstellen. Eine außergewöhnliche Belastung liegt hingegen jedenfalls vor, wenn beide Partner Pflegegeld beziehen oder wegen Krankheit ständige Betreuung benötigen. ■



# Familienpaket - Steuerreformgesetz 2009



- Betreuung durch öffentliche oder private Kinderbetreuungseinrichtungen oder „pädagogisch qualifizierte Personen“
- abzugsberechtigt: Steuerpflichtiger (Anknüpfung Kinderabsetzbetrag) und Ehe-Partner, auch Unterhaltsverpflichteter (Aufteilung einvernehmlich oder im Ausmaß der Kostentragung)

Das Verhältnis Zuschuss des Arbeitgebers zur Geltendmachung der Kosten als außergewöhnliche Belastung stellt sich wie folgt dar: Grundsätzlich nebeneinander, jedoch nicht für dieselben Kosten, somit maximal € 2.800,- (€ 2.300,- + € 500,-)

## 1. Kinderbetreuungskosten

### 1.1. Zuschuss des Arbeitgebers für Kinderbetreuung (steuerfrei gem. § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b EStG 1988)

ArbeitgeberInnen können ArbeitnehmerInnen einen Zuschuss zur Kinderbetreuung gewähren. Dieser Zuschuss ist sozialversicherungs- und unter folgenden Voraussetzungen lohnsteuerfrei. Gleichzeitig liegt eine Befreiung von der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag vor.

- maximale Höhe des Zuschusses pro Kind und Kalenderjahr € 500,-
- Gewährung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes
- Betreuung durch öffentliche oder private Kinderbetreuungseinrichtungen oder „pädagogisch qualifizierte Personen“

- Auszahlung des Zuschusses: direkt an die Einrichtung oder die Betreuungsperson bzw. in Form von Gutscheinen (analog Essensbons)
- Begünstigung knüpft an den Kinderabsetzbetrag an

### 1.2. Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung (gem. § 34 Abs. 9 EStG 1988)

Aufwendungen für Kinderbetreuung sind bis zum Ende des Kalenderjahres in dem das Kind das zehnte Lebensjahr beendet hat, als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.

- maximale außergewöhnliche Belastung € 2.300 pro Kind und Kalenderjahr
- Absetzbarkeit ohne Selbstbehalt bis zum 10. Lebensjahr

### 1.3. Kinderfreibetrag (gem. 106a EStG 1988)

Der im Zuge der Einkommensteuerveranlagung (Arbeitnehmerveranlagung) zu berücksichtigende Kinderfreibetrag steht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- grundsätzlich € 220,-
- bei Splitting zwischen der Person der der Kinderabsetzbetrag zusteht und deren Ehe-(Partner) jeweils € 132,-
- Steht einer Person der Unterhaltsabsetzbetrag zu, teilt sich der Anspruch auf die unterhaltsverpflichtete Person und die Person der der Kinderabsetzbetrag zusteht. Kein Anspruch für den Ehe-(Partner) ■

# Absetzbarkeit von Spenden (§ 18 Abs. 1 Z 8 EStG 1988)

**G**eldzuwendungen an begünstigte Körperschaften sind entsprechend § 4a Z 3 und 4 EStG für folgende begünstigte Zwecke abzugsfähig:

- mildtätige Zwecke
- Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern
- Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen

Nicht für Tier- und Umweltschutz.

Folgende Voraussetzungen sind erforderlich:

- Eintragung der Spendenorganisation in der Spendenliste des BMF zum Zeitpunkt der Zuwendung
- Für 2009 und 2010 Aufnahme der Spende in die Steuererklärung
- Ab 2011 Übermittlung der erfolgten Spenden durch die Spendenorganisa-

tion bis Ende Februar des Folgejahres an die Abgabenbehörde

- Mitgliedsbeiträge und Spenden mit Gegenleistungen sind nicht abzugsfähig
- Obergrenze der Abzugsfähigkeit: 10 % des Gewinnes des Vorjahres

Voraussetzung für Eintragung der Spendenorganisation in die Liste des BMF:

- ausschließlich gemeinnützig
- seit 3 Jahren im Wesentlichen begünstigte Zwecke
- sonst nur eingeschränkte wirtschaftliche Tätigkeit
- Verwaltungskosten max. 10 % der Spenden
- Vorliegen der Voraussetzungen durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers und Veröffentlichung auf der BMF-Homepage. ■



## Auswärtige Berufsausbildung

**D**ie Kosten für die auswärtige Berufsausbildung eines Kindes können unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Leistung vom Steuerpflichtigen in Höhe von € 110,- pro Monat als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Voraussetzung ist jedoch, dass im Einzugsgebiet des Wohnortes keine vergleichbare Ausbildung möglich ist.

Ausbildungsstätten gelten dann im Einzugsbereich liegend, wenn die Entfernung vom Wohnort weniger als

80 km beträgt und/oder die tägliche Rückkehr vom Ausbildungsort zum Familienwohnsitz zeitlich noch zumutbar ist.

Gemäß § 34 Abs. 8 EStG 1988 gilt als Wohnort der Familienwohnsitz. Als Familienwohnsitz gilt der Ort an dem der Unterhaltsberechtigte die Möglichkeit hat an der familiären Haushaltsführung und Verpflegung teilzunehmen. Selbst bei Vorliegen einer Wohnung des Unterhaltsberechtigten am Studienort ist noch von einer auswärtigen

Berufsausbildung auszugehen soweit sich der Familienwohnsitz nicht am Studienort befindet. Als Voraussetzung müssen jedoch dem Steuerpflichtigen Mehraufwendungen erwachsen. ■



# Freiwillig vorgezogene Nachversteuerung von nicht entnommenen Gewinnen

Auf Grund der Ausdehnung des Freibetrags für investierte Gewinne ab 2010 wird die begünstigte Besteuerung von nicht entnommenen Gewinnen gem. § 11 a EStG auslaufen. Für in den Jahren davor gebildete Freibeträge, welche nur mit dem halben Durchschnittsteuersatz besteuert wurden, ist zu beachten, dass es im Falle eines Kapitalabbaus durch Entnahmen (wenn die Privatentnahmen höher sind als die betriebsnotwendige Einlagen und der nicht entnommener Gewinn) zur Nachversteuerung mit dem in Anspruch genommenen halben Durchschnittsteuersatz kommen kann, sofern der siebenjährige Beobachtungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Im Zuge der Einkommensteuerveranlagung 2009 ist die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne letztmalig anwendbar. Als Alternative dazu besteht die einmalige Möglichkeit der freiwilligen vorgezogenen Nachversteuerung. Diese Nachversteuerung erfolgt mit einem fixen Satz von 10% anstelle des bei der Begünstigung angewendeten Halbsatzes und kann somit vorteilhaft sein, falls der halbe Durchschnittsteuersatz höher als 10% war und mit einer Nachversteuerung in den nächsten Jahren zu rechnen ist. Im Zusammenhang mit dem Jahr 2009 ergeben sich somit zwei Szenarien. Bei Nichtberücksichtigung der vorgezogenen Nachversteuerung kann die Begünstigung des halben Durchschnittsteuersatzes (letztmalig) bei der Veranlagung 2009 in Anspruch genommen



werden und die 7jährige Beobachtungsfrist endet 2016. Sollte es bis dahin zu einem Kapitalabbau durch Entnahmen kommen, so ist - beginnend mit der am längsten zurückliegenden Begünstigung - mit dem jeweils angewendeten halben Durchschnittsteuersatz nachzuversteuern. Bei der Variante der freiwilligen vorzeitigen Nachversteuerung kann die Begünstigung des § 11 a EStG nicht mehr für die Veranlagung 2009 angewendet werden und es erfolgt die Nachversteuerung sämtlicher begünstigter Gewinne der Jahre 2004 (erstmalige Anwendungsmöglichkeit) bis 2008 mit 10%, wenn diese nicht schon durch früheren Kapitalabbau Ergebnis erhöhend nachversteuert werden mussten bzw. mit dem

laufenden Verlust ausgeglichen wurden. Neben einer Abschätzung der zukünftigen Ergebnis- und Entnahme- bzw. Einlagensituation ist im Einzelfall für die Entscheidung auch zu berücksichtigen, dass anstelle der auf zwei Jahre zu verteilenden Nachversteuerung eine Verrechnung mit dem laufenden Verlust erfolgen kann. Ist eine Betriebsveräußerung oder eine Betriebsaufgabe in den nächsten Jahren geplant, so muss von der freiwilligen vorzeitigen Nachversteuerung abgeraten werden, da dieser Umstand keinen Nachversteuerungstatbestand hervorruft. ■

# Zurechnung von höchstpersönlichen Tätigkeiten

Die Zurechnung der Vergütung von höchstpersönlichen Tätigkeit erfuhr durch den Wartungserlass der Einkommensteuerrichtlinien 2000 eine grundlegende Änderung. Durch Ergänzung der Randzahl 104 um folgenden Absatz „Die Vergütungen von höchstpersönlichen Tätigkeiten sind ab 1.7.2009 demjenigen zuzurechnen, der die Leistung persönlich erbringt“ wurde das Steuersubjekt wesentlich personenbezogener gestaltet. Im angeführten Wartungserlass wurden als Beispiele für höchstpersönliche Tätigkeiten Schriftsteller, Vortragende, Wissenschaftler und die Drittanstellung von Vorständen genannt. Betroffen von dieser Neuregelung ist beispielsweise ein Sachverständiger der seine Gutachten über eine zwischenge-

schaltete GmbH abrechnet. Ebenso eingeschränkt wird die Möglichkeit der Leistungsabrechnung eines Vorstandes einer Aktiengesellschaft nicht direkt persönlich mit der AG sondern über eine ihm gehörende GmbH.

Die Neuregelung der Randzahl 104 sollte der willkürlichen Verschiebung von Einkünften entgegenwirken. Die Zurechnung der Einkünfte an eine Kapitalgesellschaft sollte jedoch nur bei Vorliegen eines Missbrauchs nicht anerkannt werden. Die Ausnutzung von Steuervorteilen allein kann jedoch nicht als ausreichend angesehen werden. ■



# Sozialversicherungspflicht von Kommanditisten

Einkünfte aus einer rein kapitalistischen Beteiligung als Kommanditist führen grundsätzlich zu keiner Pflichtversicherung in der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft. Wird jedoch in der Gesellschaft zusätzlich eine Erwerbstätigkeit ausgeübt und die für 2009 gültige Versicherungsgrenze von € 4.292,88 überschritten erfolgt jedoch eine Einbeziehung in die Pflichtversicherung. Eine Erwerbstätigkeit liegt dann vor, sobald ein über die Haftenlage hinausgehendes unternehmerisches Risiko gegeben

ist oder eine Geschäftsführungsposition oder sonstige Mitarbeit vorliegt. Laut Entscheidung des VwGH (vom 11.09.2008, GZ 2006/08/0041) wird von einer Erwerbstätigkeit bereits dann ausgegangen sobald der Kommanditist auch Mehrheitsgesellschafter der Komplementär-GmbH ist. Unabhängig von einer operativen persönlichen Tätigkeit wird die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Geschäftsführung als ausreichend für das Vorliegen einer Pflichtversicherung erachtet. Eine tatsächliche Ausübung der Einflussmöglichkeit

ist lt. VwGH nicht erforderlich. Überschreitet somit ein Kommanditist mit Mehrheitsbeteiligung an der Komplementär-GmbH mit seinen Einkünften aus der Kommanditbeteiligung die Versicherungsgrenze von € 4.292,88 führt dies zu einer Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG als neuer Selbständiger. Neben den Auswirkungen hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht sind negative Folgen für Bezieher von Frührenten beachtlich. ■

# Kurzarbeit Neu

**Kurzarbeit ist die befristete Herabsetzung der Normalarbeitszeit. Ziel ist es, die Beschäftigung bei unvorhersehbaren und vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu sichern.**

**M**it Kurzarbeit kann ein zeitlich begrenzter Engpass infolge eines vorübergehenden Ausfalls von Aufträgen oder von Zulieferungen bzw. Betriebsmitteln überbrückt und für die Qualifizierung der betroffenen Arbeitnehmer genutzt werden. Die Arbeitnehmer erhalten vom Arbeitgeber anstelle des Arbeitsverdienstes für jede Ausfallstunde eine Kurzarbeitsunterstützung bzw. für jede für Qualifizierung verwendete Ausfallstunde eine Qualifizierungsunterstützung. Durch die Förderung des Arbeitsmarktservice (AMS) werden dem Arbeitgeber die Kosten der Kurzarbeitsunterstützung bzw. der Qualifizierungsunterstützung in Höhe der pro Ausfallstunde festgelegten Pauschalsätze ersetzt.

## Voraussetzungen:

1) Das Unternehmen muss

- vorübergehend in **wirtschaftlichen Schwierigkeiten** sein,
- die **nicht saisonbedingt** sind
- sondern auf **unternehmensexterne Ursachen** zurückzuführen sind.

2) **Verständigung** der regionalen Geschäftsstelle des AMS über bestehende Beschäftigungsschwierigkeiten sechs Wochen vor Einführung bzw. vier Wochen vor Verlängerung der Kurzarbeit (sofern keine anderen Fristen vereinbart werden).

3) **Beratung** über anderweitige **Lösungs- und Unterstützungsmöglichkeiten** (z. B. Abbau von Überstunden und Urlauben) unter Einbeziehung

des Betriebsrates und der Kollektivvertragsparteien.

4) **Arbeitszeitausfall** im Kurzarbeitszeitraum durchschnittlich **nicht unter 10 % und nicht über 90 %** der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten oder – bei Teilzeitbeschäftigten – der vereinbarten Normalarbeitszeit.

5) **Sozialpartnervereinbarung** über die näheren Bedingungen der Kurzarbeit, insbesondere über den Geltungsbereich, den Kurzarbeitszeitraum sowie die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes während der Kurzarbeit und einer allenfalls darüber hinausgehenden Behaltefrist.

6) Festlegungen über die nähere Ausgestaltung der **Qualifizierungsangebote** und das Ausbildungskonzept im Rahmen der Sozialpartnervereinbarung.

Die **Dauer** der Kurzarbeit ist zunächst mit höchstens sechs Monaten beschränkt. Liegen die Voraussetzungen weiterhin vor, kann eine Verlängerung um jeweils maximal sechs Monate erfolgen. Im Einzelfall kann der maximale Beihilfenzeitraum von achtzehn Monaten letztmalig um maximal zwei Monate verlängert werden, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen.

**Behaltefrist** nach Beendigung der Kurzarbeit:

- bis zu 2 Monate Kurzarbeit > 1 Monat Behaltefrist
- bis zu 4 Monate Kurzarbeit > 2 Monate Behaltefrist
- bis zu 12 Monate Kurzarbeit > 3 Monate Behaltefrist
- mehr als 12 Monate Kurzarbeit > 4 Monate Behaltefrist



Die **Kurzarbeitsbeihilfe** kann im Internet unter:

[http://wbdb.ams.or.at/wbdb/kua/ku\\_a\\_tool.jsp](http://wbdb.ams.or.at/wbdb/kua/ku_a_tool.jsp) individuell berechnet werden. Werden die ausgefallenen Arbeitsstunden zur **Weiterbildung** genutzt, ist die Kurzarbeitsbeihilfe um 15 % erhöht.

## Kurzarbeit mit Qualifizierung

Das Beschäftigungsförderungsgesetz führt das Instrument der Beihilfe bei Kurzarbeit mit Qualifizierung ein, das für Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anreize bieten soll, die ausfallende Arbeitszeit für Weiterbildung zu nutzen. Grundsätzlich gilt dasselbe wie bei der normalen Kurzarbeit. Nach der Richtlinie erhält der Arbeitnehmer jedoch eine um 15 % höhere Kurzarbeitsunterstützung als bei normaler Kurzarbeit. Der Arbeitgeber erhält dafür eine um 15 % höhere Beihilfe.

Im Fall der Kurzarbeit mit Qualifizierung muss die Sozialpartnervereinbarung nach der Richtlinie ein Ausbildungskonzept enthalten. Die Aus- und Weiterbildung muss insbesondere arbeitsmarktpolitisch sinnvoll sein. Zur Erstellung des Ausbildungskonzeptes soll vor allem Kleinbetrieben (bis 50 Mitarbeitern) das Instrument der Qualifizierungsberatung aktiv angeboten werden.

Geplant ist weiters, die neue Qualifizierungskurzarbeit durch eine Förderung der Ausbildungskosten zu ergänzen. Die entsprechenden Förderrichtlinien werden vom AMS noch ausgearbeitet werden. ■

# Wichtige Bestandteile Ihres Immobilien-Kaufvertrages!



Dr. Paul Vavrovsky - Mag. Peter Graf

VAVROVSKY · GRAF  
RECHTSANWÄLTE

[www.vavrovsky.at](http://www.vavrovsky.at)

Reichenhallerstrasse 5

5020 Salzburg

Email: [office@vavrovsky.at](mailto:office@vavrovsky.at)

Tel: +43 - (0)662 - 849584 - 0

Fax: +43 - (0)662 - 849584 - 5

Jeder Immobilien-Kaufvertrag muss maßgeschneidert an die Bedürfnisse der Vertragsparteien angepasst werden. Informieren Sie sich vorab genau über Ihre Rechte und Pflichten. Nachstehend erhalten Sie einen Überblick über wesentliche Vertragsbestandteile:

Damit Sie Eigentum an der nach langer Suche gefundenen Liegenschaft erwerben können, müssen Sie mit der verkaufenden Partei einen Kaufvertrag abschließen und die Eintragung des Eigentumsrechtsüberganges im Grundbuch veranlassen. Der Kaufvertrag regelt die genauen Modalitäten und sollte im Detail exakt an Ihre jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse angepasst werden. Ein Kaufvertrag beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

## 1. Vertragsparteien:

Bei juristischen Personen, wie z.B. GmbH oder Privatstiftung, muss auf den genauen Firmenwortlaut und die Vertretungsberechtigung geachtet werden.

## 2. Kaufgegenstand:

Auf Basis eines aktuellen Grundbuchstandes muss die kaufgegenständliche Liegenschaft genau und zweifelsfrei definiert werden. Das Grundbuch besteht aus Einlagen (kurz EZ genannt), welchen wiederum ein oder mehrere Grundstücke (kurz GST) zugeschrieben sein können. Das Grundbuch gibt insbesondere Auskunft über die

Eigenschaften der Liegenschaft (Adresse, Größe, Widmung etc.), die Eigentumsverhältnisse und die eingetragenen Lasten (z.B. Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Reallasten).

## 3. Kaufpreis:

Neben der Höhe des Entgeltes bedarf es auch einer Regelung der Zahlungsmodalitäten. In der Regel ist die Zahlung im Rahmen einer Treuhandenschaft notwendig. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass der Käufer oder die finanzierende Bank den Kaufpreis nach Unterfertigung des Kaufvertrages an den mit der Treuhandenschaft beauftragten Rechtsanwalt bezahlt. Erst wenn der Rechtsanwalt über alle zur Eintragung des lastenfreien Eigentumsrechtes des Käufers erforderlichen Urkunden verfügt, wird der Kaufpreis an den Verkäufer ausbezahlt.

## 4. Übergabe:

Diese erfolgt in der Regel nach Zahlung des Kaufpreises an den Treuhänder. Wichtig ist die Festlegung des Übergabestichtages, da dieser für die Abrechnung von laufenden Betriebskosten (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühren etc.) relevant ist.

## 5. Gewährleistung:

Es ist weit verbreiteter Usus, dass der Verkäufer nicht für einen bestimmten

Zustand oder ein bestimmtes Erträgnis Gewähr leistet. Umso wichtiger ist es für Käufer, sich vorab über den rechtlichen und bautechnischen Zustand des Zielobjektes genau zu informieren.

## 6. Nebenbestimmungen:

Sinnvoll sind insbesondere Schriftformgebot, Gerichtsstand, Rechtswahl, Anfechtungsverzichte und Salvatorische Klausel.

## 7. Aufsandungserklärung:

Diese Erklärung hat nichts mit der Sandkiste Ihrer Kinder zu tun! So nennt man die für das Grundbuch zusammengefasste Erklärung der Verkäuferin, dass das Eigentumsrecht der Käuferin im Grundbuch eingetragen werden kann.

Diese Aufzählung soll nur einen Überblick über wesentliche Vertragsbestimmungen geben und ist bei weitem nicht vollständig! In der Praxis muss jedes Kaufgeschäft an die Bedürfnisse der Vertragsparteien individuell angepasst werden. ■

Vavrovsky - Graf Rechtsanwälte  
Schadenersatzrecht - Immobilienrecht - Unternehmensrecht  
[Immio.at](http://Immio.at) Vavrovsky.at

# Rücktrittsrechte beim Immobiliengeschäft

Das österreichische Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und das Bauträgervertragsgesetz (BTVG) sehen Situationen vor, in welchen ein Verbraucher bzw. Käufer von einem Immobiliengeschäft zurücktreten kann.

## Vertragserklärung bei Erstbesichtigung - Rücktritt nach § 30a KSchG

Wenn die **Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung** des Vertragsobjektes abgegeben wurde, und wenn die Wohnung, das Einfamilienhaus oder die Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, dem **dringenden Wohnbedürfnis** des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dient, kann der Verbraucher **innen 1 Woche schriftlich seinen Rücktritt erklären**. Die Frist beginnt erst zu laufen, sobald der Verbraucher eine Zweitschrift seiner Vertragserklärung und eine schriftliche Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens 1 Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung (§ 30a Abs. 3 KSchG).

## "Haustürgeschäft" - Rücktritt nach § 3 KSchG

Hat der Verbraucher seine **Vertragserklärung nicht in den Geschäftsräumen** des Immobilienmaklers abgegeben und hat er die Geschäftsverbindung zur Schließung des Vertrages zum Immobilienmakler **nicht selbst angebahnt**, kann er bis zum Zustandekommen des Vertrages, oder danach **innen 1 Woche, schriftlich** seinen Rücktritt erklären. Die Frist beginnt mit der Aus-

folgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben, sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält (§ 3 KSchG).

## Kein Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG bei Kontaktaufnahme auf Grund eines Inserates

Wenn der Verbraucher den Makler auf Grund eines Inserates kontaktiert, bahnt der Verbraucher das Geschäft selbst an, sodass ihm kein Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG zusteht.

## Besondere Rücktrittsrechte nach § 5 BTVG

Nach § 5 Bauträgervertragsgesetz - BTVG kann der Erwerber von seiner Vertragserklärung oder vom Vertrag insbesondere zurücktreten, wenn ihm der Bauträger nicht spätestens eine Woche vor Abgabe der Vertragserklärung schriftlich Folgendes mitgeteilt hat:

- den vorgesehenen **Vertragsinhalt** (§ 4); (Kaufgegenstand, Kaufpreis, Fälligkeit von Teilzahlungen, zu übernehmende Lasten, Übergabetermin, Sicherstellung, Konto des Bauträgers, Treuhänder);
- wenn die Sicherungspflicht schuldrechtlich (Bankgarantie - §8) ohne Bestellung eines Treuhänders erfüllt werden soll, den vorgesehenen Wortlaut der ihm auszustellenden Sicherheit; (Vorlage des **Textes der Bankgarantie**);
- wenn die Sicherungspflicht des Bauträgers durch grundbücherliche Sicherstellung (§§ 9 und 10) erfüllt



werden soll, gegebenenfalls den vorgesehenen Wortlaut der Zusatzsicherheit nach § 9 Abs. 4 (Sicherung des **dringenden Wohnbedürfnisses** bei Verzögerungen).

Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach **innen 14 Tagen erklärt** werden. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Erwerber die in Abs. 1 genannten Informationen sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht schriftlich erhält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens sechs Wochen nach dem Zustandekommen des Vertrags.

Darüber hinaus kann der Erwerber von seiner Vertragserklärung zurücktreten, wenn eine von den Parteien dem Vertrag zugrunde gelegte **Wohnbauförderung** ganz oder in erheblichem Ausmaß aus nicht bei ihm gelegenen Gründen **nicht gewährt** wird. Der Rücktritt ist binnen 14 Tagen zu erklären. Die Rücktrittsfrist beginnt, sobald der Erwerber vom Unterbleiben der Wohnbauförderung informiert wird und gleichzeitig oder nachher eine schriftliche Belehrung über das Rücktrittsrecht erhält. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Information über das Unterbleiben der Wohnbauförderung. ■

Vavrovsky - Graf Rechtsanwälte  
Schadenersatzrecht - Immobilienrecht - Unternehmensrecht  
Immio.at Vavrovsky.at

# Wie können die Effekte der Steuerreform 2009 vorgezogen werden?

Im Gegensatz zu allen Angestellten und Arbeitern werden Selbständige von der Tarifsenkung und den Freibeträgen der Steuerreform erst im Zuge der Einkommensteuerveranlagung 2009 (das wird frühestens erst in ca. 9 – 12 Monaten sein) profitieren.

Eine Möglichkeit rascher in den Genuss der Tarifsenkung zu kommen, besteht darin, dass ein Antrag auf Herabsetzung der laufenden Einkommensteuervorauszahlungen für 2009 gestellt werden kann. Dieser Antrag muss bis spätestens 30. September 2009 beim Finanzamt eingebracht werden. Dabei ist das voraussichtliche Einkommen für 2009 zu ermitteln. In dieser Vorschaurechnung können die bereits ab 2009

geltenden neuen steuerlichen Begünstigungen (vorzeitige Abschreibung von bestimmten Investitionen, erweiterte Spendenbegünstigungen, erhöhte Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages sowie die familienfördernden Maßnahmen wie z.B. der Kinderfreibetrag und Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten) berücksichtigt werden. Dabei können nicht nur die neuen, sondern auch bereits bestehende Steuerbegünstigungen wie etwa der Freibetrag für investierte Gewinne in der Prognoserechnung berücksichtigt werden. Bei Berechnung durch das Finanzamt wird dann die neue und bei ähnlicher Ertragslage die geringere Steuervorauszahlung 2009 aus dem voraussicht-

lichen Einkommen für das laufende Jahr und dem neuen Steuertarif abgeleitet. ■

## Wissenswertes

**Geänderte Zinssätze bei Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen**



PixelQuelle.de

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Europäischen Zentralbank sinkt in Österreich der Basiszinssatz mit Wirkung ab 13.05.2009 auf 0,38 %. Der Zinssatz für Stundungszinsen beträgt daher ab 13.05.2009 4,88 %, für Aussetzungszinsen 2,38 % und für Anspruchszinsen ebenfalls 2,38 %. ■

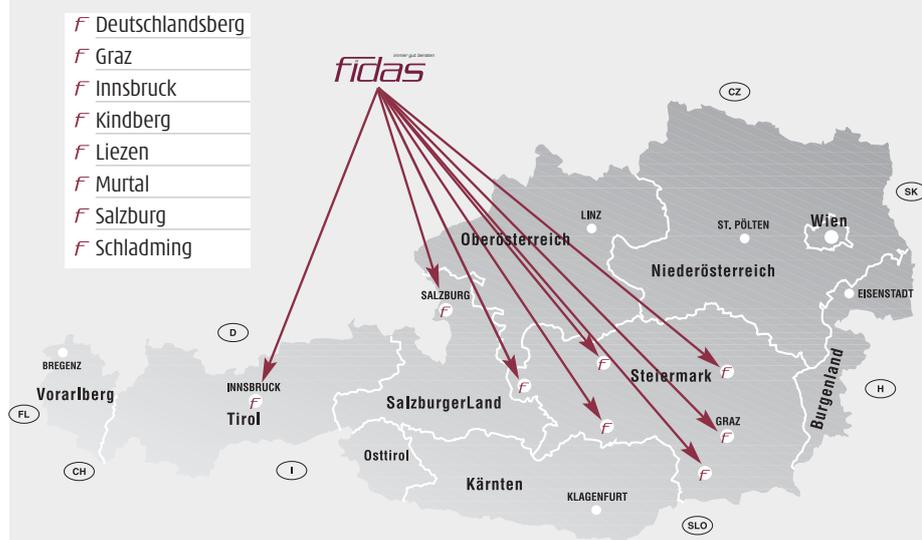
# Werbungskosten bei bestimmten Berufsgruppen

Für bestimmte Berufsgruppen können pauschalierte Werbungskosten abgesetzt werden. Diese können ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen beim Finanzamt geltend gemacht werden. Auf Verlangen des Finanzamtes sind Bestätigungen der Arbeitgeber vorzulegen, aus denen die Zugehörigkeit zur Berufsgruppe, die Tatsache, dass die Tätigkeit ausschließlich ausgeübt wird, der Zeitraum der Tätigkeit sowie etwaige Kostensätze (ausgenommen bei Vertretern) ersichtlich sind. Zusätzlich zum Pauschbetrag können keine weiteren Werbungskosten (ausgenommen Umschulungskosten oder Aus- und Fortbildungskosten) aus dieser Tätigkeit abgesetzt werden. Fallen höhere Werbungskosten an, können anstelle der Pauschbeträge tatsächliche Kosten geltend gemacht werden. ■

## Berufsgruppenpauschalierungen im Überblick

<b>Artisten</b>	5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens € 2.628,- p.a.
<b>Bühnendarsteller</b>	5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens € 2.628,- p.a.
<b>Filmschauspieler</b>	5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens € 2.628,- p.a.
<b>Fernsehschaffende</b>	7,5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens € 3.942,- p.a.
<b>Journalisten</b>	7,5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens € 3.942,- p.a.
<b>Musiker</b>	5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens € 2.628,- p.a.
<b>Forstarbeiter</b> (o. eig. Motorsäge)	5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens € 1.752,- p.a.
<b>Forstarbeiter</b> (m. eig. Motorsäge)	10 % der Bemessungsgrundlage, höchstens € 2.628,- p.a.
<b>Förster u. Berufsjäger im Revierdienst</b>	5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens € 1.752,- p.a.
<b>Hausbesorger</b>	15 % der Bemessungsgrundlage, höchstens € 3.504,- p.a.
<b>Heimarbeiter</b>	10 % der Bemessungsgrundlage, höchstens € 2.628,- p.a.
<b>Vertreter</b>	5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens € 2.190,- p.a.
<b>Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- o. Ortsvertretung</b>	15 % der Bemessungsgrundlage, mindestens € 438,- p.a., höchstens € 2.628,- p.a.

## Unsere Standorte



## Impressum

### Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Josef Unterberger Wirtschaftstreuhand GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, Linzer Bundesstraße 63B, 5023 Salzburg, Tel.: 0662/663252, Fax: 0662/663251, Email: office@unterberger.org

Mag. Rainer Kopriva Steuerberatung GmbH, Villenstraße 2, 8530 Deutschlandsberg, Tel.: 03462/5573-0, Fax: 03462/5573-55, Email: office@kopriva.at

**Gesamtherstellung:** Typographic Druck GmbH, 8010 Graz, Münzgrabenstraße 168, www.typographic.at

Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin.

Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten!

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

## Unsere Leistungen

### BERATUNG

- Steuerangelegenheiten
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Corporate Finance
- Basel II – Rating
- Beratung Betriebsprüfung – Prüfsoftware ACL
- Pensionsberatung
- Coaching und Mediation
- Unternehmensplanung

Unsere Mitarbeiter sind Ihr verlängerter Arm zu den Behörden. Wir unterstützen Sie bei Prüfungen und sind Ihr Beistand im Verfahrensrecht.

### Rechnungswesen

- Jahresabschluss
- Lohnverrechnung
- Online-Buchhaltung

Der Jahresabschluss mit umfassender Steueroptimierung ist uns ein ganz besonderes Anliegen.

Die Anwendung internationaler Qualitätsnormen im Hinblick auf den europäischen Markt führt zu unserem gemeinsamen Erfolg.

### Strategie

- Seminare
- Budget & Investition
- Controlling

Mitarbeiterseminare sichern Ihnen umfassende und erfolgreiche Problemlösungen. Wir haben internationale Beziehungen zu Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsnetzwerken.

### Audit

- Gutachten
- Internationale Beziehungen
- Pflicht- und freiwillige Prüfungen

In gemeinsamer Arbeit lösen wir die Probleme bei Pflicht- und Sonderprüfungen. ■

## Kanzleien der Fidas-Gruppe

### Deutschlandsberg

**Mag. Rainer Kopriva Steuerberatung GmbH**

8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2

Tel.: 03462/5573-0, Fax: 03462/5573-55, Email: [office@kopriva.at](mailto:office@kopriva.at)

### Graz

**Fidas Graz Steuerberatung GmbH**

8042 Graz, Petersbergenstraße 7

Tel.: 0316/473500, Fax: 0316/473500-4, Email: [office@fidas-graz.at](mailto:office@fidas-graz.at)

### Innsbruck

**augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH**

6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2

Tel.: 0512/294439, Fax: 0512/294439-21, Email: [office@fidas-innsbruck.at](mailto:office@fidas-innsbruck.at)

### Kindberg

**Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH**

8650 Kindberg, Hauptstraße 29

Tel.: 03865/2238, Fax: 03865/3646, Email: [office@fidas-kindberg.at](mailto:office@fidas-kindberg.at)

### Liezen

**Fidas Liezen Steuerberatung GmbH**

8940 Liezen, Gesäusestraße 21-23

Tel.: 03612/30033, Fax: 03612/30034, Email: [office@fidas-liezen.at](mailto:office@fidas-liezen.at)

### Murtal

**Fidas Murtal Steuerberatung GmbH**

8740 Zeltweg, Bundesstraße 66

Tel.: 03577/23600, Fax: 03577/23600-22, Email: [office@fidas-murtal.at](mailto:office@fidas-murtal.at)

### Salzburg **Neu!**

**Josef Unterberger Wirtschaftstreuhand GmbH**

Steuerberatungsgesellschaft

5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 63B

Tel.: 0662/663252, Fax: 0662/663251, Email: [office@unterberger.org](mailto:office@unterberger.org)

### Schladming

**Fidas Schladming Steuerberatung GmbH**

8970 Schladming, Untere Klaus 182

Tel.: 03687/24647, Fax: 03687/24647-85, Email: [office@fidas-schladming.at](mailto:office@fidas-schladming.at)

### Wirtschaftsprüfung

**tax & law Wirtschaftsprüfung GmbH**

8042 Graz, Petersbergenstraße 7

Tel.: 0316/473500, Fax: 0316/473500-4, Email: [andreas.wallner@fidas-graz.at](mailto:andreas.wallner@fidas-graz.at)